

Beschluss Nr. 7 / 2021

Die Berliner Vertragskommission Soziales (Kommission 80) beschließt:

Präambel:

Das weiterhin dynamische Infektionsgeschehen und die noch immer schnell zunehmende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) bleibt auch für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, die Leistungserbringer und den Träger der Sozialhilfe eine besondere Herausforderung. Mit dem Beschluss Nr. 1/2020 hat die Kommission 80 erstmalige auf Anforderungen der COVID-19-Pandemie reagiert und Regelungen getroffen, mit denen die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten auch unter den Bedingungen einer Pandemie bestmöglich erbracht werden können.

Angesichts der Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionen mit dem Coronavirus ist es weiterhin gemeinsame Aufgabe des Trägers der Sozialhilfe und der Leistungserbringer, die Versorgung der Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten fortlaufend sicherzustellen. Es soll, soweit wie es die ordnungs- und gesundheitspolitischen Maßnahmen erlauben, eine Betreuung für alle Leistungsberechtigten im vereinbarten Umfang in vergütungsfinanzierten Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (HzÜ) sichergestellt werden. Vorrangig muss es darum gehen, die Gesundheit der Leistungsberechtigten und des Betreuungspersonals zu gewährleisten.

Gemeinsam wollen das Land Berlin und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege dafür Sorge tragen, den wirtschaftlichen Bestand der Versorgungslandschaft im Land Berlin zu sichern.

Dieser Beschluss knüpft an die Beschlüsse Nr. 1/2020, sowie Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 / 2021 an und bezieht sich auf die Zehnte Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Mit diesem Beschluss soll den Besonderheiten der Leistungsgewährung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Kontext der Erfordernisse der Pandemie Rechnung getragen werden.

Es gilt den Bestand und die Weiterfinanzierung der bewilligten Leistungen unter Beachtung der bestmöglichen und flexiblen Leistungserbringung zu sichern. Um dies zu gewährleisten, verständigen sich die Beteiligten darauf, die zur Verfügung stehenden Ressourcen für die Leistungserbringung einzusetzen und die Leistungen im Bedarfsfall modifiziert zu erbringen.

1. Grundsätzlich sind die Leistungen in der bewilligten Form zu erbringen. Sofern infektionshygienische Maßnahmen eine Modifizierung der Leistungserbringung erforderlich machen, können die Leistungen in modifizierter Form erbracht werden. Für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII bedeutet dies zum Beispiel, dass die Leistung auch per Telefon, Videocall, Chat, Messenger, Videokonferenzen oder außerhalb geschlossener Räume im Freien etc. erbracht werden kann.
2. Die modifizierten Leistungen werden wie ursprünglich bewilligt vergütet. Grundlage für die Abrechnung der Leistung ist die bewilligte Kostenübernahme. Voraussetzung ist, dass die geplante modifizierte Leistungserbringung dem Träger der Sozialhilfe unverzüglich nach Kenntnisnahme der die modifizierenden Leistungen begründenden Umstände, mitgeteilt werden (siehe Anlage) und das Personal für die Betreuung der Leistungsberechtigten gemäß § 11 BRV angebotsbezogen je Leistungsvereinbarung vorgehalten wurde (Ist-Brutto).
Der Träger der Sozialhilfe kann in begründeten Fällen eine abweichende Entscheidung für die modifizierte Leistungserbringung treffen. Hiervon unberührt bleiben Veränderungen der Bedarfe, die unabhängig von den vorstehenden Maßnahmen zu einer Änderung des Leistungsumfanges führen.
3. Erhält ein Leistungserbringer für Mitarbeitende seines Angebotes Kurzarbeitergeld, Entschädigungen aufgrund des IfSG oder Zahlungen, die als Ausgleich zu pandemiebedingten Ausfällen (z.B. aus Sofortprogrammen) gezahlt werden, sind diese Zahlungen bei der Berechnung der Vergütung durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales anzurechnen und rückwirkend zum Beginn des Bezuges von Kurzarbeitergeld, für den Zeitraum der Entschädigungszahlungen nach dem IfSG, bzw. der pandemiebedingten Ausfallzahlungen an das Land Berlin zu erstatten. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, Zahlungen gegenüber SenIAS anzuzeigen.
Dies gilt auch für Trägerbezogene Leistungen, soweit diese zumindest anteilig den erbrachten Leistungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zugeordnet werden können, wie z.B. anteilig anfallende Verwaltungskosten.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft und endet unter der Voraussetzung weiterhin bestehender Regelungen zur abweichenden Leistungserbringung in der Infektionsschutzverordnung am 31. März 2022. Sofern die entsprechenden Regelungen in der Infektionsschutzverordnung aufgehoben werden, tritt auch der Beschluss außer Kraft.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Schödl)
Vorsitzende der Ko 80